

## Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

### „Teiländerung 15 – Freiflächen-PV Einöde“ in Achstetten (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 14.11.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 30.11.2023 und 01.12.2023

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 11.12.2023 bis 17.01.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 04.12.2023, Frist: 17.01.2024

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG:

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung:

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: - bis -

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: -, Frist: -

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Stand: 24.10.2024

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Mähringer Weg 148 89075 Ulm  05.12.2023	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) hat keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) verfolgt keine Planungen in diesem Gebiet.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
2	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund  05.12.2023	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
3	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe  05.12.2023	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:  Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.  Wir weisen aber darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickelt haben, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

---

vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

---

4 Netze BW GmbH  
Schelmenwasenstr. 15  
70567 Stuttgart

Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.

06.12.2023

- Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)  
Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

**Kein Abwägungsbedarf**

Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.

- Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)  
Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.

**Kein Abwägungsbedarf**

Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft> oder über das E-

---

Mailpostfach [Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de](mailto:Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de) in  
verschiedenen Dateiformaten.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse [bauleitplanung@netze-bw.de](mailto:bauleitplanung@netze-bw.de) zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

**Wird zur Kenntnis genommen**

---

5 Gemeinde  
Schemmerhofen  
Hauptstraße 25  
88433 Schemmerhofen

Seitens der Gemeinde Schemmerhofen gibt es keine Einwände oder Bedenken.

**Kein Abwägungsbedarf**

07.12.2023

---

6 TransnetBW GmbH  
Osloer Straße 15-17  
70173 Stuttgart

Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 15. FNP-Teiländerung „Freiflächen-PV Einöde“ in Achstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.

**Kein Abwägungsbedarf**

07.12.2023

Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen

---

zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.

Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.

- 
- |   |   |   |                             |
|---|---|---|-----------------------------|
| 7 | Stadt Laupheim<br>Straßenverkehrs-<br>behörde<br>Marktplatz 1<br>88471 Laupheim<br><br>08.12.2023 | Das Amt für öffentliche Ordnung erhebt gegen die im Plan und in der Begründung vom 09.10.2023 beschriebene Teiländerung keine Bedenken.   | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
| 8 | terranets bw GmbH<br>Am Wallgraben 135<br>70565 Stuttgart<br><br>07.12.2023                       | Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 15. Teiländerung des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind.<br><br>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
-

---

9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53019 Bonn  12.12.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
10	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen  12.12.2023	Die 15. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.  Gegen die 10. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.  Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.  Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
11	PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen  07.12.2023	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li><li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li></ul>	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

---

- 
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
  - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
  - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
  - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
  - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

---

12 Eisenbahn-Bundesamt  
Südendstraße 44  
76135 Karlsruhe  
  
18.12.2023

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

**Kein Abwägungsbedarf**

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Eine Blendwirkung der PV-Zellen gegenüber dem Triebfahrzeugführer ist bei Projektumsetzung zu vermeiden.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, [Immobilienbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com](mailto:Immobilienbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com),

**Wurde berücksichtigt**

Die Deutsche Bahn wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

---

empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

---

- |    |  |   |                             |
|----|--|---|-----------------------------|
| 13 | Polizeipräsidium Ulm<br>Münsterplatz 47<br>79073 Ulm<br><br>18.12.2023 | Das Polizeipräsidium Ulm hat hinsichtlich der „Freiflächen-PV-Einöde“ grundsätzlich keine Bedenken. Die Erschließung ist über die K 7523 nach hiesigem Dafürhalten ausreichend gesichert. Durch die PV-Anlage wird lediglich während der Bauzeit mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen sein. Da die K 7523 nördlich der überplanten Fläche verläuft, ist auch von keiner Blendwirkung auszugehen.<br><br>Auf die Anbaubeschränkungen aus dem Straßengesetz B-W wird vom Straßenbaulasträger eingegangen werden. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|----|--|---|-----------------------------|
- 

- |    |  |  |                             |
|----|--|--|-----------------------------|
| 14 | Ericsson Services<br>GmbH<br>Prinzenallee 21<br>40549 Düsseldorf<br><br>19.12.2023 | Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.<br><br>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|----|--|--|-----------------------------|
- 

- |    |  |  |                             |
|----|--|--|-----------------------------|
| 15 | RP Freiburg<br>Forstdirektion<br>Bertoldstraße 43<br>79098 Freiburg i. Br.<br><br>19.12.2023 | Im Geltungsbereich der 15. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Laupheim) liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z.B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|----|--|--|-----------------------------|
-

---

forstrechtliche/-fachliche Belange von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).

---

16 Regionalverband  
Donau-Iller  
Schwambergerstr. 35  
89073 Ulm

20.12.2023

Zu den o. g. Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

- Teiländerungsbereich 15 in Achstetten:  
Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen diesbezüglich aus unserer Sicht keine Einwände.

**Kein Abwägungsbedarf**

Bzgl. der Konfliktsituation der Teiländerungsbereiche 13 und 15 mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft weisen wir auf folgendes hin: In der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands am 05.12.2023 wurde der neue Regionalplan als Satzung beschlossen. Nach Genehmigung durch die Obersten Landesplanungsbehörden der Länder Baden-Württemberg und Bayern wird der neue Regionalplan in Kraft treten. Nach erlangter Rechtskraft des neuen Regionalplans ergeben sich neue Anforderungen im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung der regionalplanerischen Festlegung und damit auf die rechtliche Tragfähigkeit der Planung. Diese werden durch die hier vorliegenden Bauleitplanungen bisher nicht erfüllt. Es muss klar ersichtlich sein, warum der regionalplanerische Belang hier gegenüber der vorgesehenen PV-Nutzung zurücktreten soll. Zur Rechtfertigung der Bauleitplanung gehört daher aus unserer Sicht z. B. insbesondere die Prüfung anderweitiger Planungsoptionen, die den regionalplanerischen Grundsatz besser berücksichtigen sowie eine nachvollziehbare Dokumentation dieser Prüfung.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Die Freiflächen-PV-Anlage wird in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft realisiert und durch die Gemeinde mittels Bebauungsplan begleitet. Die Flächen werden nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Abgesehen davon liegt die Anlage im nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB privilegierten Bereich und hätte auch ohne Bauleitplanung realisiert werden können.

---

Darüber hinaus haben wir keine Anregungen zu den Bauleitplanverfahren. **Kein Abwägungsbedarf**

---

17 RP Freiburg  
Landesamt für  
Geologie, Rohstoffe  
und Bergbau  
Albertstraße 5  
79104 Freiburg i. Br.

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungs-vorhaben.

#### **Geotechnik**

20.12.2023

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Einöde“ hat das LGRB mit Schreiben vom 26.07.2023 (Az. 2511 // 23-02803) zu einem Teil des Planungsbereiches folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

*Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.*

---

---

*Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:*

*Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Rheingletscher-Niederterrassenschottern.*

**Wird berücksichtigt**

Der Hinweis wird unter Ziff. 1.5.4 aufgenommen.

*Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.*

**Boden**

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoff-speicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kultur-geschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

---

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Das Plangebiet liegt ganz in einem nachgewiesenen Kiesvorkommen (Vorkommensnr. L 7724-67, Bearbeitungsstand: 2001). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_kmr](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr)) visualisiert werden (Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“). Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden ([https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm\\_group\\_id=20000](https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) und <https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen ([https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb\\_nachrichten/index\\_html?download\\_art\\_down=8](https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8)).

#### **Grundwasser**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als

**Wird zur Kenntnis genommen**

---

Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und – geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

#### **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

**Kein Abwägungsbedarf**

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

#### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Kein Abwägungsbedarf**

#### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

- 
- |       |   |  |   |
|-------|---|--|---|
| 18    | IHK Ulm<br>Olgastraße 95-101<br>89073 Ulm<br><br>08.01.2024   | Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen:<br><br>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.   | <b>Kein Abwägungsbedarf</b>   |
| <hr/> |   |  |   |
| 19    | RP Stuttgart<br>Landesamt für<br>Denkmalpflege<br>Alexanderstraße 48<br>72072 Stuttgart<br><br>09.01.2024 | <b><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></b><br>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.<br><br><b><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></b><br>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen:<br><br>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist | <b>Kein Abwägungsbedarf</b><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><b>Wird berücksichtigt</b><br>Der Hinweis unter Ziff. 1.5.1 wird aktualisiert. |
-

---

einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

---

20 RP Tübingen  
Konrad-Adenauer-Str. 20  
72072 Tübingen

**1. Belange des Klimaschutzes**

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

15.01.2024

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

**Wird zur Kenntnis genommen**

(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

**Wird zur Kenntnis genommen**

(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der

---

---

dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

**Wird zur Kenntnis genommen**

---

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

**Wird zur Kenntnis genommen**

## **2. Belange des Naturschutzes**

Aus den bislang vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

21	Vodafone GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
	16.01.2024	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
22	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
	16.01.2024		
23	Stadt Ehingen Marktplatz 1 89584 Ehingen	Seitens der Stadt Ehingen (Donau) keine Einwände oder Bedenken.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
	17.01.2024		
24	Landratsamt Biberach Rollinstraße 9 88400 Biberach	<b>Amt für Bauen und Naturschutz</b>  <u>Baurecht</u> Wir weisen darauf hin, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung kein Umweltbericht nach §2a BauGB vorlag. Abgesehen davon haben wir aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
	12.01.2024		

---

---

Naturschutz:

Auch für diese Teiländerungsfläche läuft ein Bebauungsplanverfahren, das im Parallelverfahren durchgeführt wird. Unter Beachtung der dort festgesetzten Vermeidungs-, Ansaat- und Eingrünungsmaßnahmen bestehen von Seiten der UNB keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände gegenüber der Teiländerung. Auf das laufende Bebauungsplanverfahren wird der Vollständigkeit halber verwiesen.

**Kein Abwägungsbedarf**

Dennoch ist den Unterlagen zum FNP bis zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die noch ausstehende Umweltprüfung nach § 2a BauGB (Umweltbericht und Artenschutz) beizufügen (§ 5 Abs. 5 BauGB). Eine abschließende Stellungnahme der UNB zur Teiländerung des FNP ist erst nach Vorlage der ausstehenden Unterlagen zur Umweltprüfung möglich. Um Wiedervorlage wird gebeten.

Naturschutzbeauftragter

Angesichts steigender Baukosten und Bauzinsen sowie zunehmender Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft und dem zusätzlichen Bedarf an Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien, muss es, wie auch im Regionalplan Donau-Iller (Entwurf zur Anhörung vom 06.12.2022) aufgeführt, Ziel sein, Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen und zu aktivieren. U.a. sollten landwirtschaftliche Flächen und insbesondere Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

**Kein Abwägungsbedarf**

Der daraus resultierende Anspruch auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie verdichtetes Bauen, angemessene Bauplatzgrößen und Fokussierung auf den Bau von Reihen- und Mehrfamilienhäuser sowie ökologisch ausgerichtete Bauweisen sollte bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zwingend Berücksichtigung finden.

---

---

Im Grundsatz bestehen trotz nach wie vor fehlendem Umweltbericht keine Bedenken.

Auch hier sollte durch Herstellung von extensivem und artenreichen Grünland sowie Eingrünung durch Gehölzgruppen mit einheimischen Gehölzarten eventuell negativ auftretenden Umwelteinflüssen entgegengewirkt werden.

#### Kiesabbau

Aus Sicht des Sachgebiets Kiesabbau bestehen keine Bedenken gegen die Teiländerung Nr. 15 im Flächennutzungsplan.

**Kein Abwägungsbedarf**

#### **Wasserwirtschaftsamt**

Es bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Teiländerungen 14 – 23, zumal im Planungsstadium auf FNP-Ebene auf Belange der Siedlungsentwässerung lediglich grundsätzlich eingegangen wird. Die Machbarkeit der Erschließung für Schmutz- als auch Niederschlagswasser unter Beachtung der in Baden-Württemberg geltenden Rechtsgrundlagen wird den vorliegenden Planungen unterstellt. In den Bereichen der Wohnbebauung ist der möglicherweise erhöhte Abwasseranfall mit der Kapazität der Abwasserreinigungsanlagen abzustimmen. Ebenfalls sind die Flächen bei der nächsten Schmutzfrachtberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

**Kein Abwägungsbedarf**

Gegen die Teiländerungen 14-23 bestehen bzgl. Altlasten/Bodenschutz keine Einwendungen. Details, wie z.B. die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes mit bodenkundlicher Baubegleitung sowie eines Abfallverwertungskonzeptes u.a. werden/ wurden im Zuge des betreffenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

---

**Landwirtschaftsamt**

Bei dieser Änderung ist bereits ein Bebauungsplanverfahren am Laufen, zu dem wir im Schreiben vom 08.01.2023 eine Stellungnahme abgegeben haben. Wir verweisen auf diese Stellungnahme.

**Kein Abwägungsbedarf**

Wir haben keine Bedenken gegen diese Änderung.

**Forstamt:**

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) zu stellen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

**Kein Abwägungsbedarf**

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Bei dem Vorhaben ist keine Waldbetroffenheit nach §4 Abs. 3 LBO ersichtlich.

**Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Für alle Teilflächen muss die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen

**Wird zur Kenntnis genommen**

---

mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzliche Anforderungen für Teiländerung 15: Achsstetten „Freiflächen-PV Einöde“ Sonderbaufläche:

1. Es ist eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden sicherzustellen.

---

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.